



LAG JUGENDSOZIALARBEIT
BAYERN

LAG JSA Bayern
c/o Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V.
Nymphenburger Str. 50 | 80335 München

Barbara Klamt Vorsitz
c/o ejsa Bayern e.V.
Nymphenburger Str. 50
80335 München

Telefon: 089/159187-70
E-Mail: barbara.klamt@elkb.de
www.lagjsa-bayern.de

Bankverbindung
Evangelische Bank eG Kassel

IBAN: DE59 5206 0410 0103 4020 10
BIC: GENODEF1EK1

Steuernummer: 143/533/20336
USt-IdNr: DE296810491

München, 7. April 2026

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LAG Jugendsozialarbeit Bayern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG).

Wir setzen uns für die Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Ausformulierung des § 13 SGB VIII, ein. Vor diesem Hintergrund wird die Zielrichtung des vorliegenden Referentenentwurfs grundsätzlich begrüßt.

Wir werden den Referentenentwurf im Folgenden nicht vollständig bewerten, sondern zu den die Jugendsozialarbeit und ihre Zielgruppen explizit betreffenden Teilen Stellung nehmen. Dazu gehören neben der konkret den §13 SGB VIII betreffenden Passage auch die Neuregelungen in § 27a (4) sowie die finanzielle Ausstattung der Angebote nach § 13 SGB VIII.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme ausdrücklich und abgesprochen auf die jeweiligen Teile der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege und der Lebenshilfe Landesverband Bayern.

1. § 13,3 SGB VIII: Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen

Die LAG JSA hält es mit Blick auf die inklusive Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechts nicht für erforderlich, konkrete Änderungen in §13 SGB VIII vorzunehmen. Mit dem aktuellen Gesetz ist der Rahmen so gesteckt, dass Änderungen auch im Hinblick auf die inklusive Ausgestaltung der Leistungsangebote nicht notwendig sind. Das Gesetz erlaubt schon bisher eine flexible Anpassung der Angebote der Jugendsozialarbeit an sich verändernde Bedarfe ihrer Zielgruppen. Mit der vorgenommenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Unterbringung eines jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nicht zwingend voraussetzt, dass der junge Mensch gleichzeitig Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 oder 2 SGB VIII erhält.

Der §13,3 SGB VIII bleibt auch nach der Änderung eine Kann-Bestimmung und "freiwillige Leistung", die der finanziellen Lage der Kommunen unterliegt. Eine Stärkung des Gesetzes ist nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen, Stichwort Vorrangstellung (vgl. § 27a,4), stellt sich die Herausforderung, wie die Angebote des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens nach § 13,3 SGB VIII in der Praxis passgenau ausgestalten werden müssen. Man wird unterscheiden müssen zwischen

- sozialpädagogisch begleitetes Wohnen für junge Menschen während der Schule, der schulischen oder beruflichen Ausbildung ohne soziale Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung
- sozialpädagogisch begleitetes Wohnen für junge Menschen während der Schule, der schulischen oder beruflichen Ausbildung mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung lt. § 13,1 SGB VIII
- Sozialpädagogisches Wohnen für junge Menschen während der Schule, der schulischen oder beruflichen Ausbildung als Vorrang zu den Hilfen zu Erziehung, ggf. mit Hilfeplanverfahren

Die Unterschiedlichkeit der Angebote bedeuten zwangsläufig unterschiedliche Rahmenbedingungen und Personalschlüssel inkl. der dabei anfallenden Höhe der Kosten. Dies muss bei Umsetzung in der örtlichen Jugendhilfeplanung dementsprechend quantifiziert und mit einer passenden Finanzausstattung hinterlegt werden.

2. Vorrang von Infrastrukturangeboten der Jugendsozialarbeit (§ 27a Abs. 4–5 SGB VIII-E)

Die LAG Jugendsozialarbeit Bayern teilt die fachliche Überzeugung, dass präventive und infrastrukturelle Angebote einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von jungen Menschen und zur Vermeidung intensiverer Hilfen leisten können. Eine Stärkung der Angebotsformen der Jugendsozialarbeit wird ausdrücklich unterstützt, sofern sie in ihren zentralen Arbeitsprinzipien wie z.B. die Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung nicht

beschnitten wird, heißt, es muss weiterhin möglich sein, auch ohne Hilfeplanverfahren niedrigschwellig und freiwillig an den Angeboten der Jugendsozialarbeit teilnehmen zu können.

Das im Entwurf vorgesehene Vorranggebot birgt jedoch auch Risiken:

a) Schutz des individuellen Rechtsanspruchs

Der Entwurf stellt den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung faktisch unter einen Infrastrukturvorbehalt. Das sehen die LAG Jugendsozialarbeit Bayern, die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern sehr kritisch. Infrastruktur- und Regelangebote müssen als **gleichrangige Option** in der Hilfeauswahl verankert werden – nicht als Vorrang, der die Beweislast zulasten der Betroffenen verschiebt. Der individuelle Hilfebedarf und die passgenauen Hilfen müssen die zentrale Entscheidungsgrundlage bleiben. Eine Aushöhlung des Individualanspruchs durch fiskalische Erwägungen lehnen die LAG Jugendsozialarbeit Bayern, die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern ab.

Die Chancen der Hilfen und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII kommen nur dann zum Tragen, wenn diese im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf des Jugendlichen oder den Unterstützungsbedarf des jungen Volljährigen geeigneter als oder zumindest gleich geeignet wie eine erzieherische Hilfe (vgl. § 27 Absatz 2 i.V.m. § 27a SGB VIII-E) sind. Insbesondere bei jungen Volljährigen, aber auch bei (älteren) Jugendlichen rücken bei der bedarfsentsprechenden Ausrichtung des Hilfeziels der erfolgreiche Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben in den Vordergrund.

Mit Blick auf die Jugendsozialarbeit ändert der § 27a Umfang und Einbettung des § 13 SGB VIII in die bisher sehr unterschiedlich ausgestatteten Sozialräume. Zum aktuellen Zeitpunkt kann das Infrastrukturangebot der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (z. B. arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit, sozialpädagogisch begleitetes Wohnen) als regional quantitativ und qualitativ sehr ungleich verteilt bezeichnet werden und unterliegt in der Praxis den rechtlichen Bedingungen „ohne (individuellen) Rechtsanspruch“, was vielfach als „freiwillige Leistung“ ausgelegt wird. Ein umfangreicher und flächendeckender Ausbau der Angebote der Jugendsozialarbeit wäre demzufolge unabdingbar. Dies verursacht Kosten, die berücksichtigt werden müssen.

b) Verhältnis § 13 Abs. 3 zu § 34 SGB VIII

Der Vorrang von § 13 Abs. 3 gegenüber § 34 kann in der Praxis dazu führen, dass Jugendliche mit intensivem pädagogischem Bedarf – etwa nach Missbrauch, Vernachlässigung oder psychischen Erkrankungen – in weniger intensive und kostengünstigere Settings gesteuert und damit nicht bedarfsgerecht untergebracht werden. Zwar erfolgt die Prüfung der „gleichen Eignung“ formal im Hilfe- und Leistungsplanverfahren; das Ergebnis ist jedoch eine Leistung, die

selbst nicht mehr **automatisch** einem Hilfeplanverfahren unterliegt. Darin liegt ein strukturelles Problem, das zulasten junger Menschen zu gehen droht.

Die Entscheidung zwischen § 13 Abs. 3 und § 34 sollte sich ausschließlich am individuellen Bedarf des jungen Menschen und nicht an fiskalischen Erwägungen orientieren, wie sie in der Gesetzesbegründung anklingen. Eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung im Hilfeplanverfahren ist der fachlich angemessene Weg. Wie oben schon angesprochen muss auch ein Angebot nach § 13,3 SGB VIII ggf. durch unterschiedliche personelle und strukturelle Voraussetzungen für **ein passgenaues Angebots für die unterschiedlichen Zielgruppen** angeboten werden. Zwingende Gelingensvoraussetzung ist hier somit, dass entsprechende Angebotsstrukturen aufgebaut, refinanziert und konzeptionell angepasst werden.

Darüber hinaus unterstützen die LAG Jugendsozialarbeit, die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern die Stärkung der Jugendsozialarbeit, damit junge Menschen, für die diese Unterstützung ausreichend ist, tatsächlich ein passendes Angebot erhalten.

3. Weiterführende Empfehlung

Um die in § 13 SGB VIII formulierten Ziele zu erreichen, ist das Angebot von Jugendsozialarbeit nachhaltig abzusichern. Mit einer besseren rechtlichen Verankerung der Jugendsozialarbeit in der Planung und Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe kann Jugendsozialarbeit stabiler gestaltet werden (§ 79 SGB VIII).

Die LAG JSA schlägt folgende Änderung für § 79 Abs. 2 Satz 2 vor:

„(...) Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit **und die Jugendsozialarbeit** zu verwenden.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klamt
Vorsitzende der LAG JSA



Michael Kroll
Stellvertretender Vorsitzender der LAG JSA